



Gemeindeamt

A-6764 Lech am Arlberg - Vorarlberg

T +43 5583 2213

Lech, am 8. Februar 2002

Zahl 101/2002 – 1679456 msc

VERORDNUNG

über Erhebung einer Abgabe für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Gst. Nr. 11/1 GB Lech nach den Bestimmungen des Parkabgabegesetzes, LGBL Nr. 2/1987 i.d.g.F.

§ 1

- 1) Die Gemeinde Lech erhebt für das Abstellen ein- und mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf dem Gst Nr. 11/1 GB Lech eine Abgabe nach den Bestimmungen des Parkabgabegesetzes, LGBL Nr. 2/1987 i.d.g.F. LGBL Nr. 65/1998, und dieser Verordnung ein.
- 2) Auf der im Eigentum der Gemeinde Lech stehenden Gst Nr. 11/1 GB Lech ist in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr das Abstellen von Fahrzeugen abgabepflichtig.
- 3) Die Verkehrsfläche ist durch eine Hinweistafel mit der Aufschrift „Gebührenpflichtiger Parkplatz“ mit der Angabe über die Dauer der hiefür bestehenden Gebührenpflicht (07.00 bis 19.00 Uhr) zu kennzeichnen.

§ 2

- 1) Die Höhe der Abgabe beträgt für jede angefangene Stunde 90 Cent.
- 2) Die im Abs. 1) angeführte Abgabe erhöht sich um 20 v.H., wenn, ausgehend vom 1. Jänner 1999, der von der Landesregierung kundgemachte Lebenshaltungskostenindex in diesem Ausmaß gestiegen ist. Der neue Betrag gilt ab Beginn des auf diese Indexsteigerung folgenden Kalenderjahres und ist auf einen vollen Schillingbetrag aufzurunden.

§ 3

- 1) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens zu entrichten.
- 2) a) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker verpflichtet.
b) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde auf Verlangen hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen kann.
- 3) Der Parkberechtigungsschein ist aus dem zu diesem Zwecke angebrachten Automat nach vorherigem Geldeinwurf gemäß der dort angebrachten Bedienungsanleitung zu besorgen.

- 4) Dieser Parkberechtigungsschein ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese von außen gut lesbar anzubringen, damit das Überwachungsorgan die Parkberechtigung bzw. Kontrolle der entrichteten Parkabgabe unschwer zu überprüfen vermag. Es darf an der genannten Stelle nur jener Parkberechtigungsschein sichtbar sein, der sich auf den betreffenden Parkvorgang bezieht.
- 5) Bei einspurigen Kraftfahrzeugen ist dieser Parkberechtigungsschein für das Kontrollorgan gut sichtbar und gut haltbar anzubringen.
- 6) Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf diesem gebührenpflichtigen Parkplatz während der Zeit, wofür die Abgabepflicht besteht, sind ausschließlich die aus dem angebrachten Parkautomat zu lösenden Parkberechtigungsscheine zulässig.

§ 4

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen, der das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des abgestellten Fahrzeuges aufweist, gelenkt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 5

- 1) Die im § 7 Abs. 1 lit. a bis c des Parkabgabegesetzes, LGBL Nr. 2/1987 i.d.g.F., enthaltenen Strafbestimmungen begründen eine Verwaltungsübertragung, die von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 300 Euro zu bestrafen ist.
- 2) Auf Grund der Lage des Parkplatzes fließen die Geldstrafen der Gemeinde Lech zu.